

**Satzung
über die Ablösung von Stellplätzen
der Stadt Wuppertal vom xx.xx.xxxx (Stellplatzablösesatzung)**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der § 48 Abs. 3 i.V.m. §89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.2018, S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

¹ Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht möglich oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Wuppertal einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. ² Fahrradstellplätze, die gemäß § 5 Abs. 8 der Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal vom xx.xx.xxxx als Ersatz für notwendige Stellplätze errichtet werden, sind davon ausgeschlossen.

§ 2 Verwendung des Geldbetrags

(1) Der Geldbetrag nach § 1 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen,
- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs oder
- c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Wuppertal sind.

(2) ¹ Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal. ² Über die Verwendung des Geldbetrags entscheidet der zuständige Fachausschuss (Ausschuss für Verkehr oder Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen), die Bezirksvertretungen, bzw. der Rat der Stadt Wuppertal.

(3) Der Geldbetrag darf 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Stellplätzen und Fahrradabstellplätze nach § 3 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet oder in bestimmten Teilen des Stadtgebietes nicht überschreiten.

§ 3 Herstellungskosten

- (1) ¹ Die Herstellungskosten werden gemäß der in Anlage 1 (Berechnung der Herstellungskosten und Ablösebeträge) dargestellten Berechnungsweise in Verbindung mit Anlage 2 (Gebietszonen der Stellplatzablösesatzung) festgelegt. ² Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Satzung.
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Stellplätze für Pkw werden für die Gebietszonen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs folgendermaßen festgelegt:

Zone 1: 18.375,00 €

Zone 2: 8.375,00 €

Zone 3: 6.925,00 €

- (3) Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Fahrradabstellplätze werden für die Gebietszonen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs folgendermaßen festgelegt:

Zone 1: 1.837,50 €

Zone 2: 837,50 €

Zone 3: 692,50 €

§ 4 Ablösebetrag

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % der in § 3 Absatz 2 festgelegten durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Stellplatz für Pkw folgendermaßen festgesetzt:

Zone 1: 11.000 Euro

Zone 2: 5.000 Euro

Zone 3: 4.100 Euro

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % der in § 3 Absatz 3 festgelegten Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Fahrradabstellplatz folgendermaßen festgesetzt:

Zone 1: 1.100,00 Euro

Zone 2: 500,00 Euro

Zone 3: 410,00 Euro

§ 5 Vergünstigungstatbestände

- (1) ¹ Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Vergünstigungstatbestandes auf 3.000 Euro je Stellplatz festgesetzt. ² Der Ablösebetrag für Fahrradabstellplätze wird nicht vergünstigt.
- (2) § 5 Abs. 1 gilt, sofern es sich um ein Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus handelt, wobei eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss zulässig ist.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauvorhabens hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages beigebracht wird.

§ 7 Übergangsvorschriften

¹ Bauvorlagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vollständig eingereicht werden, werden gemäß der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wuppertal vom 28.12.2018 beschieden. ² Für Bauvorlagen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, gilt diese Satzung.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wuppertal vom 28.12.2018 außer Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Oberbürgermeister/in)